

1. Die Pflicht des Betriebsleiters zur Wahrnehmung der Vermögensinteressen des Betriebes umfaßt auch die Verpflichtung, alle sich dem Betrieb bietenden realen Möglichkeiten für eine ordnungsgemäße gewinnbringende Produktion auszunutzen. Die vorsätzliche Verletzung dieser Pflicht mit dem Ziele, an Stelle der real möglich gewesen betrieblichen Produktion eine Produktion für sich persönlich vorzunehmen, und eine dadurch vorsätzlich bewirkte Verminderung der Betriebs-einnahmen und des Betriebsgewinns erfüllt den Tatbestand der Untreue.

2. Der Betriebsleiter, der unter Einsatz der betrieblichen Produktionseinrichtungen als wesentlicher Bestandteile des Betriebsvermögens eine Produktion für sich persönlich bewirkt, mißbraucht die ihm eingeräumte Befugnis, über das betriebliche Vermögen zu verfügen. Wird durch diesen Mißbrauch dem Betriebsvermögen vorsätzlich ein Nachteil zugefügt — durch Nichtausführung vorhandener oder real möglich gewesener anderer Produktionsaufträge —, so ist der Tatbestand der Untreue gegeben.

OG, Urt. vom 1. Dezember 1964 — 2 Ust 26/64.

Der Angeklagte arbeitet seit 1953 bei der Schmuckwarenfabrik H. und Co. KG als Betriebsleiter. Nachdem der Komplementär H. im Jahre 1955 die Deutsche Demokratische Republik illegal verlassen hatte, erteilte dieser dem Angeklagten Vollmacht für die Gesamtleitung des Betriebes. Der Vermögensanteil des H. unterliegt seit dem Jahre 1958 den in der Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 (GBl. S. 664) über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen, getroffenen Regelungen und den dazu ergangenen weiteren Bestimmungen. Ab 1. Januar 1962 arbeitet der Betrieb mit staatlicher Beteiligung; der staatliche Gesellschafter verwaltet seit diesem Zeitpunkt zugleich auch den Vermögensanteil des Komplementärs H. treuhänderisch.

In dem Betrieb wird u. a. Goldschmuck hergestellt. Abnehmer dieser Produktion sind Schmuckwarengroßhändler und Einkaufsgenossenschaften. Der Betrieb hat keine Berechtigung, seine Produktion an Endabnehmer zu verkaufen. Er ist auch nicht befugt, das für die Herstellung von goldenem Schmuck benötigte Alt- oder Feingold — mit Ausnahme des Ankaufs von sog. Akzise-gold — vom VEB Münze Berlin selbst aufzukaufen. Das zur Produktion benötigte Gold erhielt der Betrieb von den auftragerteilenden Großhändlern und Einkaufsgenossenschaften in Form von Altgold als Kundenmaterial geliefert. Dieses Material wurde im Betrieb zu Planschen eingeschmolzen, an den VEB Münze Berlin zum Scheiden gegeben und nach Rücklieferung zu in Größe und Schwere unterschiedlichen Armreifen der Legierung 335 und 585 in glatter oder graviertes Ausführung verarbeitet.

In der Zeit von 1959 bis 1963 ließ der Angeklagte zusätzlich zur betrieblichen Produktion auf privater Basis aus ihm von Interessenten zur Verfügung gestelltem Altgold 112 Armreifen herstellen, um sich zusätzliche Einnahmen zu verschaffen. Diese Armreifen wurden nicht als Produktion des Betriebes ausgewiesen. Den mitwirkenden Goldschmieden sicherte der Angeklagte eine höhere Bezahlung zu. In geringem Umfang wurden die Goldschmiedearbeiten nicht im Betrieb, sondern! in den Wohnungen der Goldschmiede ausgeführt. Die 112 Armreifen verkaufte der Angeklagte an die vorwiegend zum Kundenkreis der Fa. H. gehörenden Besteller, aber auch an Einzelbesteller ohne Rechnungs-erteilung zu Preisen von mindestens 70 MDN, die er vereinnahmte. Die Bezahlung der Lohnkosten für die Herstellung der Armreifen nahm der Angeklagte aus seinen Mitteln vor.

In demselben Zeitraum kaufte der Angeklagte, ohne daß er oder die Fa. H. eine Genehmigung hierzu hatten, von verschiedenen Bürgern aus deren Privatbesitz insgesamt 690 g Feingold für etwa 19 500 MDN auf. Dieses

aus seinen eigenen Mitteln aufgekaufte Gold ließ der Angeklagte mit dem ordnungsgemäß in den Betrieb gelangten Altgold zu Planschen verschmelzen, von dem VEB Münze Berlin scheiden und anschließend im Betrieb zu goldenen Armreifen verarbeiten. Diese Armreifen, insgesamt 251 Stück, verkaufte er ebenfalls ohne Rechnungslegung an etwa den gleichen Kundenkreis wie Sie 112 gegen Altgoldabgabe hergestellten Armreifen zu Preisen bis zu je 450 MDN, die er gleichfalls vereinnahmte.

Das Bezirksgericht hat auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens festgestellt, daß zum Vorteil des Angeklagten dem Betrieb durch die Produktion und den vom Angeklagten ohne Rechnungslegung für sich vorgenommenen Verkauf von insgesamt 363 goldenen Armreifen ein Schaden von insgesamt 15 603 MDN entstand.

Das sich auf die Herstellung und den Verkauf der 363 goldenen Armreifen beziehende Verhalten des Angeklagten hat das Bezirksgericht als fortgesetzt begangenen vorsätzlichen Mißbrauch der dem Angeklagten auf Grund seiner Stellung als Betriebsleiter eingeräumten Befugnis, über das von ihm zu betreuende Vermögen zu verfügen, beurteilt. Dadurch habe er sich zum Schaden von gesellschaftlichem und privatem Vermögen einen persönlichen Vorteil verschaffen wollen und verschafft. Hinsichtlich des Umfangs des Angriffs gegen gesellschaftliches und persönliches Eigentum wird die Auffassung vertreten, daß nach § 1 der AO Nr. 2 in Verbindung mit den dazu ergangenen Anweisungen der an den Staatshaushalt abzuführende Gewinnanteil des Komplementärs H. Volkseigentum darstelle, so daß der Angeklagte das gesellschaftliche Eigentum um 13 687 MDN geschädigt habe. Insoweit hat es den Angeklagten wegen Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums im schweren Fall und wegen fortgesetzt begangener Untreue gegen privates Eigentum sowie hinsichtlich des ungenehmigten Ankaufs von Gold und des ebenfalls ungenehmigten Handels mit goldenen Armreifen wegen Verstoßes gegen das Edelmetallgesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 1 WStVO verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung, mit der, soweit der Angeklagte wegen in Tateinheit und jeweils in Fortsetzungszusammenhang begangener Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums verurteilt worden ist, in erster Linie Freispruch, hilfsweise die Verurteilung wegen in Tateinheit begangener fortgesetzter Untreue beantragt wird.

Die Berufung hatte teilweise Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der zur Begründung des Untreuetatbestandes vertretenen Auffassung des Bezirksgerichts, daß die Herstellung der 363 Armreifen rechtlich als Produktion des Betriebes zu werten sei, weil der Angeklagte als Betriebsleiter unter Ausnutzung der im Betrieb gegebenen Produktionseinrichtungen und sonstigen Möglichkeiten diese Produktion in Gang gesetzt habe, kann nicht beigetreten werden. In der Konsequenz bedeutet diese Auffassung, daß dem Angeklagten strafrechtlich zum Vorwurf gemacht wird, für den Betrieb verbotene und nach dem Edelmetallgesetz strafrechtswidrige Produktion nicht als Betriebsgeschehen behandelt und dadurch den Betrieb geschädigt zu haben. Diese Betrachtung bleibt an den Äußerlichkeiten des Geschehens haften, ohne den Kern des Verhaltens des Angeklagten in objektiver und subjektiver Hinsicht zu erfassen und durch die Entscheidung auf ein den Gesetzen unseres Staates entsprechendes Verhalten zu orientieren.

Zunächst ist festzustellen, daß sich die gesetzwidrigen objektiven Vorgänge, soweit sie insbesondere die Beschaffung der Goldmaterialien, deren Einführung in den Betrieb und die Herstellung der Reifen auf Grund der Vereinbarung mit den Goldschmieden betreffen, in dem ordnungsgemäßen Produktionsablauf nicht unterbringen lassen. Außerdem hat das Bezirksgericht außer Betracht gelassen, daß das Handeln des Angeklagten von vornherein davon bestimmt wurde, die Herstellung